

»... daß Brot und Wein im Abendmahl sei der wahrhaftige Leib und Blut Christi«

Die Funktion der Schmalkaldischen Artikel in den Debatten um das Abendmahl im Vorfeld der Konkordienformel

Von Johannes Hund

Der Wittenberger Reformator Martin Luther brachte bei der Abfassung der *Schmalkaldischen Artikel* zum Jahreswechsel 1536/37¹ zwar seine eigene Abendmahlsanschauung pointiert auf den Punkt, konterkarierte damit aber zugleich die Anstrengungen Melanchthons und Bucers, die noch im Mai 1536 in der *Wittenberger Konkordie* zu einer theologischen Einigung zwischen der Wittenberger und der Oberdeutschen Reformation geführt hatten und die mit deutlich vorsichtigeren Formulierungen die Einigung auch mit der Schweizer Reformation zumindest in greifbare Nähe gebracht hatten.² Luther fühlte sich bei der Abfassung der *Schmalkaldischen Artikel*, die zugleich als theologisches Testament des zur Zeit der Abfassung erkrankten Reformators dienen sollten, offensichtlich aber nicht an den Text der Wittenberger Einigung mit den oberdeutschen Städten gebunden,

1 Zu den Umständen der Abfassung, die vom 12. Dezember 1536 bis zum 3. Januar 1537 in Wittenberg stattfand, vgl. W. FÜHRER, Die Schmalkaldischen Artikel (Kommentare zu Schriften Luthers 2), 2009, 13–17.

2 Die *Wittenberger Konkordie* sprach in Anlehnung an 1Kor 11,27 von einer *manducatio indignorum*, ließ es aber in der Schwebe, ob mit *indigni* die nach wie vor der Sünde unterliegenden Christen gemeint waren oder ob dieser Begriff auch die Gottlosen mit umfassen sollte. Vgl. WAB 12; 209, 13–17: »Quare, sicut Paulus ait etiam indignos manducare, ita sentiunt porrigi vere corpus et sanguinem domini etiam indignis et indignos sumere, vbi seruantur verba et institutio Christi. Sed tales sumunt ad iudicium, ut Paulus ait, quia abutuntur Sacramento, cum sine poenitentia et sine fide eo vtuntur.« Zur Entstehungsgeschichte und Theologie der *Wittenberger Konkordie* vgl. nach wie vor E. BIZER, Studien zur Geschichte des Abendmahlsstreits im 16. Jahrhundert, 1940, [ND 1962], 122–127; H. GRASS, Die Abendmahlslehre bei Luther und Calvin. Eine kritische Untersuchung (BFChTh.M 47), 1954, 151–153.

deren Rechtgläubigkeit er mit seiner Unterschrift unter die *Wittenberger Konkordie* dokumentiert hatte, ohne sich damit doch an ihre Lehrweise binden zu wollen.

Die *Schmalkaldischen Artikel* enthielten darum sowohl die zentrale Vorstellung Luthers von einer Identität des Leibes Christi mit dem Brot des Abendmahls als auch die von Luther stets betonten Punkte des mündlichen Empfangs aller Kommunikanten, unabhängig von ihrer geistlichen Konstitution, also, um mit späterer Terminologie zu reden, die *manducatio oralis* und die *manducatio impiorum*.³

Da der kursächsische Plan, die *Schmalkaldischen Artikel* beim Bundestag von 1537 zur neuen Lehrgrundlage des Schmalkaldischen Bundes zu erklären, scheiterte, kam es zu keinen offiziellen Unterschriften der evangelischen Stände,⁴ sondern lediglich zu Privatunterschriften von Theologen unter die *Schmalkaldischen Artikel*.⁵ Die drohenden Spannungen im reformatorischen Lager schienen damit zunächst entschärft. Tatsächlich gewannen die *Schmalkaldischen Artikel* erst nach dem Tode Luthers im Nachgang zum Schmalkaldischen Krieg wieder an Bedeutung, der bekanntlich

3 Vgl. M. LUTHER, Schmalkaldische Artikel III, 6 (in: BSELK 766,21–23): »[...] das brod und wein im Abendmal sey der warhafftige leib und blut Christi Und werde nicht allein gereicht und empfangen von fromen, sondern auch von bösen Christen.« Zur Abendmahls-theologie Luthers vgl. J. HUND, Das Wort ward Fleisch. Eine systematisch-theologische Untersuchung zur Debatte um die Wittenberger Christologie und Abendmahlslehre in den Jahren 1567 bis 1574 (FSÖTh 114), 2006, 45–65.

4 Zu den religionspolitischen Kontexten des Schmalkaldener Bundestages und zum gescheiterten kursächsischen Versuch, die *Schmalkaldischen Artikel* zur neuen Bekenntnisgrundlage des Bundes zu erheben, vgl. G. HAUG-MORITZ, Der Schmalkaldische Bund 1530–1541/42. Eine Studie zu den genossenschaftlichen Strukturelementen der politischen Ordnung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation (SSWL 44), 2002, 108–110; FÜHRER, Artikel (s. Anm. 1), 44–59.

5 Am 24. Februar 1537 stellte Johannes Bugenhagen auf dem Schmalkaldener Bundestag die Artikel des erkrankten Luthers zur Unterschrift. Es unterschrieben 25 Theologen, zusätzlich zu den Unterschriften der Theologen, die Luther bei der Abfassung der Artikel zur Hand gegangen waren. Neben Luthers Unterschrift finden sich so die von Johannes Bugenhagen, Justus Jonas, Philipp Melancthon, Caspar Cruciger, Johann Agricola, Nikolaus von Amsdorf und Georg Spalatin. Oberdeutsche Theologen wie Martin Bucer, Ambrosius Blarer oder Paul Fagius unterschrieben Luthers Testament hingegen nicht. Vgl. hierzu FÜHRER, Artikel (s. Anm. 1), 50f.

am 24. April 1547 mit der Gefangennahme Kurfürst Johann Friedrichs von Sachsen durch kaiserliche Truppen in Mühlberg endete.⁶

Diese Studie wird sich mit der Rezeptionsgeschichte der *Schmalkaldischen Artikel* im Vorfeld der Konkordienformel beschäftigen, indem sie zunächst nach ihrer Entwicklung zu einem Grundbekenntnis des ernestinischen Herzogtums Sachsen fragt (I), bevor in einem zweiten Abschnitt die Rolle der *Schmalkaldischen Artikel* bei der abendmahlstheologischen Identitätsfindung der Wittenberger Reformation im Umgang mit der zum Calvinismus hin tendierenden Kurpfalz untersucht wird (II). Ein dritter Teil wird sich abschließend mit der Entwicklung von lokalen *Corpora doctrinae* und der Funktion der *Schmalkaldischen Artikel* in der Debatte um die Wittenberger Abendmahlslehre und Christologie beschäftigen, deren Ausgang die *Schmalkaldischen Artikel* konfessionell festlegte (III). Ein vierter Abschnitt bündelt resümierend die Ergebnisse und gibt einen Ausblick (IV).

I Die Schmalkaldischen Artikel als ernestinisches Grundbekenntnis

Nachdem Kurfürst Johann Friedrich I. am 27. August 1552 als degradiert Herzog wieder aus der kaiserlichen Haft entlassen worden war und am 1. September sein neu errichtetes Jagdschloss »Fröhliche Wiederkunft« erreicht hatte,⁷ verlor er neben seiner Kurwürde auch weite Teile seines Landes und seine einstige Vormachtstellung unter den evangelischen Reichständen. Aber auch in religionspolitischer Hinsicht hatten sich die Dinge während seiner fünfjährigen Haftzeit grundsätzlich verändert. Zwar war mit dem Passauer Vertrag vom 2. August 1552 das kaiserliche »Interim«⁸

6 Vgl. hierzu W. HELD, 1547. Die Schlacht bei Mühlberg/Elbe. Entscheidung auf dem Weg zum albertinischen Kurfürstentum Sachsen, 1997, 79–99.

7 Zu Gefangenschaft und Freilassung Johann Friedrichs vgl. G. WARTENBERG, Das innerwettinische Verhältnis zwischen 1547 und 1553 (in: Johann Friedrich I. – der lutherische Kurfürst [SVRG 204], hg. v. V. LEPPIN / G. SCHMIDT / S. WEFERS, 2006, 155–167).

8 Das Reichsgesetz liegt ediert vor in: J. MEHLHAUSEN, Das Augsburger Interim von 1548. Nach den Reichstagsakten deutsch und lateinisch (TGET 3), ²1996. Das Standardwerk zum Augsburger Interim ist nach wie vor H. RABE, Reichsbund und Interim. Die Verfassungs- und Religionspolitik Karls V. und der Reichstag von Augsburg 1547/48, 1971. Ergänzend dazu DERS., Zur Entstehung des Augsburger Interims 1547/48 (ARG 94, 2003,

und die mit diesem Dokument verbundene Religionspolitik Karls V. an ihr Ende gelangt.⁹ Doch waren die Theologen und mit ihnen auch die evangelischen Territorien bei der Frage nach dem Umgang mit dieser Herausforderung in zwei Lager auseinandergefallen: Waren die Theologen der Leucorea unter Führung Melanchthons in der Leipziger Landtagsvorlage¹⁰ für das albertinische Sachsen bereit gewesen, unter Wahrung der theologischen Artikel der kaiserlichen Seite in Zeremonienfragen entgegen zu kommen, so hatte sich in der renitenten Stadt Magdeburg eine Gruppe um Matthias Flacius Illyricus gesammelt, die gegen jeden mit Zwang erreichten Kompromiss entschiedenen Widerstand leistete.¹¹ Als wenig später auch noch der Osiandrische und der Majoristische Streit¹² ausbrachen, traten die Schüler

6–104). Vgl. außerdem J. MEHLHAUSEN, Art. Interim (TRE 16, 1987, 230–237). Neuere, auch die Theologiegeschichte einbeziehende Perspektiven bieten: L. SCHORN-SCHÜTTE (Hg.), Das Interim 1548/50. Herrschaftskrise und Glaubenskonflikt (SVRG 203), 2005 und I. DINGEL / G. WARTENBERG (Hg.), Politik und Bekenntnis. Die Reaktionen auf das Interim von 1548 (LStRLO 8), 2006.

- 9 Zu den Verhandlungen über die Religionsfrage in Passau vgl. V.H. DRECOLL, Verhandlungen in Passau am 6. Juni 1552. Eine Einigung in der Frage der Religion? (in: W. BECKER [Hg.], Der Passauer Vertrag von 1552. Politische Entstehung, reichsrechtliche Bedeutung und konfessionsgeschichtliche Bewertung [EKGB 80], 2003, 29–44). Der Passauer Vertrag liegt ediert vor in: V.H. DRECOLL, Der Passauer Vertrag (1552). Einleitung und Edition (AKG 79), 2000, 95–134.
- 10 Sie ist abgedruckt in: Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen, Bd. 4: 26. Mai 1548–8. Januar 1551, hg. v. der Historischen Kommission der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig (ASAW.PH 72), 1992, 254–260, Nr. 212.
- 11 Zum Widerstand Magdeburgs und der dorthin geflohenen Theologen vgl. TH. KAUFMANN, Das Ende der Reformation. Magdeburgs »Herrgotts Kanzlei« 1548–1551/2 (BHTh 123), 2003.
- 12 Zum Osiandrischen Streit und zur rechtfertigungstheologischen Position des Andreas Osiander vgl. G. SEEBASS, Art. Andreas Osiander (TRE 25, 1995, 507–515); B. LOHSE, Der Osiandrische Streit (in: HDThG 2, 1998, 125–129). Zu den Reaktionen auf Osianders Rechtfertigungslehre aus dem Lager der Wittenberger Reformation vgl. T.J. WENGERT, Defending Faith. Lutheran Responses to Andreas Osiander's Doctrine of Justification, 1551–1559 (SMHR 65), 2012. Zum Majoristischen Streit vgl. M. RICHTER, Gesetz und Heil. Eine Untersuchung zur Vorgeschichte und zum Verlauf des sogenannten Zweiten Antinomistischen Streits (FKDG 67), 1996, 94–169 und I. DINGEL, Der Majoristische Streit in seinen historischen und theologischen Zusammenhängen (in: Politik und Bekenntnis [s. Anm. 8], 231–247).

der Wittenberger Reformation in wechselnden Koalitionen endgültig in unterschiedliche Lager auseinander und bekämpften einander in größter Härte.

In dieser Situation schrieb der gerade wieder aus kaiserlicher Haft freigekommene Herzog Johann Friedrich am 17. Oktober 1552 an die Theologische Fakultät seiner ehemaligen Landesuniversität Wittenberg, dass er die Uneinigkeit und die theologischen Auseinandersetzungen im evangelischen Lager bereits während seiner Haft mit großer Sorge verfolgt habe. Der Herzog wies seine ehemaligen Theologen darauf hin, wenn sie die ernestinischen Traditionen in der Religionspolitik treu bewahrt hätten und »keine verenderung aus menschlicher weisheit were furgenommen noch verstattet worden«, sondern sie vielmehr standhaft bei den *Schmalkaldischen Artikeln* von 1537 geblieben wären, »So were die eingerissene Spaltung vnd irrung zwischen den Lernern gemelter Confession zusampt den beschwerlichen vnd schedlichen ergernissen, so daraus erfolget, mit Gottes hulff wol sein verblieben.«¹³ Implizit kritisierte Johann Friedrich mit seinem Verweis auf die *Schmalkaldischen Artikel* aber auch das Verhalten der Wittenberger Fakultät im Umgang mit dem Interim und in der Frage nach den *Adiaphora*.

Der religionspolitische Kurs des ernestinischen Sachsen war 1552 bereits zu erkennen: Eine Orientierung an der Wittenberger Tradition des Reformators Luther, die der Herzog in den *Schmalkaldischen Artikeln* in Bekenntnisform verdichtet sah, und eine Reaktivierung der ernestinischen Vorherrschaft unter den evangelischen Ständen waren die beiden Pole, mit denen der Herzog die Reformation in eine bessere Zukunft leiten wollte.

Der Publikation dieser ernestinischen Grundsätze diente dann auch die Neuausgabe der *Schmalkaldischen Artikel*, die 1553 bei Michael Lotter in Magdeburg in den Druck ging, der Druckerei, die die meisten Kampfschriften gegen das Augsburger Interim aber auch gegen die Leipziger Landtagsvorlage publiziert hatte.¹⁴ Dieser Druck enthielt erstmals auch in der Un-

13 Herzog Johann Friedrich der Ältere von Sachsen an Johann Bugenhagen, Philipp Melancthon und Paul Eber, Weimar, 17. Oktober 1552 (in: CR 7, 1108f, Nr. 5237 = MBW 6605), gekürzt abgedruckt in: Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte von Martin Luthers Schmalkaldischen Artikeln (1536–1574), hg. v. H. Volz (KIT 179), Berlin 1957, 195–197 (künftig: UA), hier: 197,34f. 36–40.

14 Artikel der Euangelischen Lere/ so da hetten sollen auffs Concilium vberantwort werden/ wo es sein würde/ Vnd vom gewalt des Bapsts/ vnd seiner Bischoffe/ was in dem al-

terschriftenliste die Namen der Theologen, die sich im Jahre 1537 in die Tradition Luthers gestellt hatten. Die Unterschrift Melanchthons, neben der er die Möglichkeit einer Anerkennung des Papstes nach menschlichem Recht notiert hatte, wenn dieser die evangeliumsgemäße Predigt zuließe, wird in einer Glosse mit der Position der Leipziger Landtagsvorlage kontrastiert, in der Melanchthon sich bereit erklärt hatte, die ganze evangelische Kirche ohne jede Bedingung unter die Herrschaft des Antichrists, also des Papstes, zu stellen.¹⁵ In der Vorrede vom 12. März 1553 stellten die beiden Weimarer Hofprediger Johann Stoltz und Johannes Aurifaber¹⁶ das Bekenntnis des ernestinischen Herzogs zu den *Schmalkaldischen Artikeln* heraus¹⁷ und verwandten die Unterschrift, die Osiander 1537 unter dieses

len/ vnd wie etwas zugeben/ oder nicht zuuor also nie aussgangen. Gestellet auff dem Tage zu Schmalkalden. Anno. 1537. Mit vnterschreibung vieler Lande vnd Stedte Theologen. Itzt alles aus vrsachen/ in der Vorrede vermeldet/ aus Fürstlichem befehl zu Weymar/ durch die Hoffprediger daselbst in druck geben. [Magdeburg: M. Lotter] M.D. Liiij. (VD16 ZV 10063).

- 15 Artikel der Euangelischen Lere (s. Anm. 14), f 4r; UA 204, Anm. 37: »*O quantum mutatus ab illo*, Zuuor hat er gesagt/ So der Bapst das Euangelium zuliesse/ das mans allenthalben frey offentlich leren vnd predigen dürffte/ solte man ihm seinen primat vber die Bischoue/ die er sonst one das vnter sich hat/ nachgeben/ vnd das Iure humano. Nu aber gibt man dem Bapst den primat nicht alleine vber die Bischoue/ so er sonst hat/ sondern auch vber die vnsere/ ia Christi Kirche/ die tzuuor den Antichrist verdammet/ verbannet/ vnd sich gantzlich von ihm abgesondert haben. Desgleichen gibt man auch seinen Bischoffen das Regiment vber die Kirchen Christi/ so doch der Bapst mit seinen Vuolffen den Bischoffen/ das heilige Euangelium itzt gewlicher/ denn ihe tzuuor geschehen/ verfluchet/ lestert/ verbannet/ vnd wider die Kirche Christi vnd vns arme Christen auff gewlichste/ wie ein rechter Beerwolff/ ia wie der leidige Teuffel selbst/ beide mit fewr vnd schwerdt/ vnd wie er nur immer kan vnd vermag/ wütet vnnd tobet. Das heist/ mein ich/ nach der newen Christen sprach/ gemess gehandelt.«
- 16 Johann Stoltz, der Gestalter der Jenaer Lutherausgabe, war im Jahre 1547 Hofprediger in Weimar geworden, wo er am 15. Juli 1556 verstarb. Zu seiner Person vgl. H. SCHEIBLE, Art. Stoltz, Johann (RGG⁴ 7, 2004, 1747). Johannes Aurifaber war Feldprediger des »geborenen Kurfürsten« Johann Friedrich I. im Schmalkaldischen Krieg (1546/47) gewesen, bevor er 1550 zweiter Hofprediger am ernestinischen Hof wurde. Zu seiner Person vgl. H. SCHEIBLE, Art. Aurifaber, Johannes (RGG⁴ 1, 1998, 975).
- 17 Vgl. Artikel der Euangelischen Lere (s. Anm. 14), BIV; die Vorrede ist ediert in: UA 198–209, hier: 203, 149–204, 156: »Vnd dieweil solche Artickel neben der Augspurgischen Confession Hochgedachtes vnsers gnedigsten Herrn bekentnis sein sollen/ darauf S.F.G. wie bisher Gott lob/ auch durch desselben gnaden sampt den jhren/ bis in jhr ru-

Bekenntnis geleistet hatte, gegen den kürzlich verstorbenen Königsberger Professor und seine Anhänger.

Ende des Jahres 1553 ließ Johann Friedrich dann durch Nikolaus von Amsdorf einen neuen Ordinationseid erarbeiten, der die *Schmalkaldischen Artikel* neben der *Augsburger Konfession* als zweite Auslegungsinstanz der Schrift für seine Geistlichkeit verbindlich machte,¹⁸ und wurde damit zum ersten evangelischen Fürsten, der die Bindung an die *Augsburger Konfession* durch die Angabe weiterer Bekenntnisse präzisierte. Kurz bevor er am 3. März 1554 in Weimar starb, verpflichtete Johann Friedrich seine drei Söhne in einem Testament ausdrücklich auf die *Schmalkaldischen Artikel* als Lehrgrundlage im Herzogtum Sachsen.¹⁹ Seine drei Söhne befolgten den letzten Willen ihres Vaters, indem sie religionspolitisch seine Linie weiter fortsetzten: Bereits am 17. Juni 1554 bekräftig-

gebetlein zuuerharren/ vnd dauon/ weil es Gottes einige warheit/ nichts zu weichen/ gantzlich beschlossen haben/ welches gemüt vnd vorsatz Gott durch seinen heiligen Geist stercken/ vnd alzeit gnediglich erhalten wolle.« Dieselbe Argumentation hatten bereits die Söhne Johann Friedrichs während der Gefangenschaft ihres Vaters dem Schutzherrn Osianders, Albrecht Herzog von Preußen gegenüber verwandt: Herzöge Johann Ernst und Johann Friedrich der Mittlere von Sachsen an Herzog Albrecht von Preußen, Weimar, 19. April 1552 (in: UA 190–195).

18 Vgl. ThHStAW, EGA, Reg. O 1093, 1r. Zur Datierung des Ordinationseids vgl. D. GEHRT, Kurfürst Johann Friedrich I. und die ernestinische Konfessionspolitik zwischen 1548 und 1580 (in: Johann Friedrich I. [s. Anm. 7], 307–326), 317. Vgl. hierzu auch D. GEHRT, Ernestinische Konfessionspolitik. Bekenntnisbildung, Herrschaftskonsolidierung und dynastische Identitätsstiftung vom Augsburger Interim 1548 bis zur Konkordienformel 1577 (AKThG 34), 2011, 63f.

19 Testament des Herzogs Johann Friedrich des Älteren von Sachsen, Schloss Grimmenstein (Gotha), 9. Dezember 1553 (in: UA 209f), 209,5–17: »Ferrer [Ferner] sollen sie auch aufsehens haben, doran sein vnd verschaffen, Damitt in Irer libden Landen, souil sie derer dotzumhal haben vnd durch Gotliche vorleihung kunfftig bekommen werden, Gottes Reynes wortt, Euangelium vnd Religion, wie es Gott lob itzo vnd berutter Augsburgischer Confession, auch den Articuln gemes ist, welche durch Marthin Luther, der heiligen schrifft doctor, Gottseligen, gesteltt worden sein, vnd sich die Chur vnd Fursten der gewesenen Aynunge [gemeint ist der Schmalkaldische Bund] mitt genanttem doctor Marthin seligen vnd allen iren Theologen vf gehaltenem tage zu Schmalkalden im 1537 Jhar einhelliglich verglichen, muge bleiben, gefurdertt vnd erhalten werden«.

ten sie in einer Instruktion die *Schmalkaldischen Artikel* als Bekenntnisgrundlage des Herzogtums.²⁰

Im Kontext einer Visitation, die Johann Friedrich II. 1554/55 durchführen ließ, wurden die *Schmalkaldischen Artikel* in Jena neu gedruckt, um jedes Pfarramt des Herzogtums mit einem Exemplar versorgen zu können.²¹ In der Vorrede instrumentalisierte Hofprediger Stoltz die Unterschriften derjenigen Theologen unter die *Schmalkaldischen Artikel*, die nachher von der Wahrheit abgefallen seien und zu »Sacramentirer / Antinomer / Interimisten / Adiaphoristen vnd Osiandristen etc. sind worden« gegen diese einstigen Freunde der Theologie Luthers, die sich »billich jres Abfalls scheimen« sollten.²²

Damit waren die Grundlinien der ernestinischen Religionspolitik entwickelt: Die einstige Führungsmacht unter den evangelischen Ständen, das ehemalige Herrschaftshaus der Wittenberger Reformation versuchte, seine katastrophale Niederlage im Schmalkaldischen Krieg, den Verlust von Kur-

20 Instruction der sächsischen Herzöge, Weimar 17. Juni 1554 (in: EKO 1,1, 222–228); zum Teil abgedruckt in: UA 210–213, hier: 210,1–212,7: »Erstlich vnd vor allen dingen solle sich irer keiner vnderstehen, anderst zw lheren vnd zupredigen oder die Sacramenta anderer gestalt zuraichen, dan vormoge gotlichs wortts, der Augspurgischen Christlichen Confession, auch inhalts der Articul, So sich der gewessen ainigungs vorwandten Stende theologen in siben vnd dreyssigsten jhar in druck haben ausgehen lassen«.

21 Vgl. Artikel Christlicher Lere/ so da hetten sollen auff Concilium vberantwortet werden/ wo es sein würde/ Vnd vom Gewalt des Bapsts/ vnd seiner Bischoue/ was in dem allen/ vnd wie etwas nach zugeben/ oder nicht etc. Gestellet auff dem Tage zu Schmalkalden Anno M.D. XXXVII. mit vnterschreibung vieler Lande vnd Stedte Theologen. Jtzt auff newe wider gedruckt zu Jhena/ Durch Christian Rödinger. Anno M.D.LV (VD16 ZV 10072).

22 Vgl. die Vorrede des Hofpredigers Johannes Stoltz vom 26. September 1554 (in: aaO., A2r–A3v), A3r–v: »ES sollten sich aber etliche der jenigen/ so diese Artikel zuuor als fuer recht vnd goettliche Warheit/ dabey man bleiben muesse vnd sollte/ gebilliget/ vnd ire Namen vnterschrieben finden/ billich jres Abfalls scheimen/ das sie hernach den Artikeln zu wider/ Sacramentirer/ Antinomer/ Interimisten/ Adiaphoristen vnd Osiandristen etc. sind worden/ So doch hierin klerlich wider dieselben Jrthumb die Warheit bekend wird. Denn ja vom Sacrament/ vom Gesetz/ von der rechtfertigung des Glaubens/ von des Bapsts Primat vnd der Bischouen gewalt/ auch von den bepstischen Ceremonien etc. hierin anders geschlossen wird/ Denn sie hernach fuergegeben haben/ vnd nochmals zuuerteidigen sich vnterstehen.« Die Vorrede ist ebenfalls abgedruckt in: UA 213–216.

würde und Vormachtstellung zu kompensieren durch eine strenge Bewahrung der Lehre Luthers gegen die Albertiner, die sich in ihrer Religionspolitik an Luther und Melanchthon orientierten. Das Herzogtum Sachsen erhob die *Schmalkaldischen Artikel* zum Grundbekenntnis und schloss damit implizit die Interpretationsoffenheit der *Augsburger Konfession* für die Zürcher und Genfer Reformation zugunsten einer Identität der kleinen und verlassenen Herde, die, vom Ansturm des Antichrist bedroht, festhielt an der durch Luther wieder hergestellten Wahrheit.²³ Dieser Ansatz erklärte auch den völligen Machtverlust des ernestinischen Sachsen, indem er ihn heilsgeschichtlich interpretierte.²⁴

II Das Ringen um die Identität der Wittenberger Reformation im Umgang mit dem Calvinismus

Dieser ernestinischen Religionspolitik entsprach auch die Weimarer Instruktion, mit der Johann Friedrich II. seine Delegierten auf das Wormser Religionsgespräch von 1557 schickte: Im evangelischen Lager war nach dieser Anweisung vor Beginn der Gespräche mit den Altgläubigen eine gemeinsame Bekenntnisgrundlage auf der Basis der *Augsburger Konfession*, ihrer *Apologie* und den *Schmalkaldischen Artikeln* herzustellen. Darüber hinaus war ein gemeinsames Verwerfen der Irrlehren, die während der letzten zehn Jahre aufgekommen waren, für ein gemeinsames Auftreten unabdingbar.²⁵ Der Dissens auch in der Abendmahlsfrage, der sich 1537 bereits angedeutet hatte, kam in Worms allerdings nur kurz zur Sprache. Melanchthon lehnte dabei die von Luther vertretene Identität zwischen dem Brot des Abendmahls und dem *essentiale corpus Christi*, wie er sie in den *Schmalkaldi-*

23 Im Verlauf der Jahre bis 1559 wurden die 1553 verbindlich gewordenen *Schmalkaldischen Artikel* insgesamt noch viermal gedruckt: 1554, 1555, 1557 und 1559. Vgl. hierzu GEHRT, Kurfürst Johann Friedrich I. (s. Anm. 18), 320f.

24 Vgl. zu dieser Analyse auch V. LEPPIN, Bekenntnisbildung als Katastrophenverarbeitung. Das Konfutationsbuch als ernestinische Ortsbestimmung nach dem Tode Johann Friedrichs I. (in: Johann Friedrich I. [s. Anm. 7], 295–306).

25 Zur Weimarer Instruktion vgl. B. SLENCZKA, Das Wormser Schisma der Augsburger Konfessionsverwandten von 1557. Protestantische Konfessionspolitik und Theologie im Zusammenhang des zweiten Wormser Religionsgesprächs (BHT 155), 2010, 138–153.

schen Artikeln formuliert hatte, deutlich ab und sprach sich darüber hinausgehend auch gegen eine Anbetung der Abendmahlselemente aus, wie sie Melanchthon zufolge von Amsdorf gefordert wurde.²⁶

Obwohl Melanchthon sich im Verlauf der Wormser Verhandlungen auf die *Schmalkaldischen Artikel* als Bekenntnisgrundlage festlegen ließ und zu einer namentlichen Verwerfung der Irrlehren, inklusive seines eigenen Umgangs mit den *Adiaphora* bereit war, scheiterten die Verhandlungen letztlich an der Württemberger Delegation, die nicht bereit war, die Verurteilung Osianders als Irrlehrer mitzutragen.²⁷ Die herzoglich-sächsischen Delegierten erklärten daraufhin am 2. Oktober 1557, nicht mehr länger mit den anderen Augsburger Religionsverwandten gemeinsam als Partei auftreten zu können, da keine gemeinsame Grundlage dafür mehr vorhanden sei.

Diesen Wormser Bruch, der vor den Augen der Altgläubigen eingetreten war, wieder zu beseitigen und zurückzufinden zur alten, durch die *Augsburger Konfession* konstituierten Bekenntnisgemeinschaft, nicht zuletzt auch um weiterhin den Schutz des reichsweiten Religionsfriedens genießen zu können, war damit zur vorrangigen Aufgabe der evangelischen Landesherren geworden. Bei diesen Versuchen, die Bekenntniseinheit wiederherzustellen, erwies sich, nicht zuletzt auch motiviert durch die religionspolitischen Tendenzen der Kurpfalz hin zum Calvinismus, bald die Abendmahlsfrage als Hauptdiskussionsgegenstand.

Als die ohnehin zur Kaiserwahl Ferdinands I. auf dem Kurfürstentag in Frankfurt versammelten drei evangelischen Kurfürsten August von Sachsen, Ottheinrich von der Pfalz und Joachim II. von Brandenburg zusammen mit dem Pfalzgrafen Wolfgang, Herzog Christoph von Württemberg und Landgraf Philipp von Hessen am 18. März 1558 den Frankfurter Rezess unterzeichneten, fand sich darin auch eine Formulierung zur Abendmahlslehre:

Von diesem Artikel soll gelehrt werden, wie in der Augsburg. Confession bekannt wird. Nämlich, daß in dieser, des Herrn Christi, Ordnung seines Abendmahls, er wahrhaftig, lebendig, wesentlich und gegenwärtig sey, auch mit Brod und Wein also von ihm geord-

²⁶ Vgl. aaO., 290.

²⁷ Vgl. aaO., 409–419. 498–503.

net, uns Christen sein Leib und Blut zu essen und zu trinken gegeben, und bezeuget hiermit, daß wir seine Gliedmaßen seyen, applicirt uns sich selbst und seine gnädige Verheilung und wirkt in uns.²⁸

Diese melanchthonischen Formulierungen, die von einer Personalpräsenz Christi und dem Empfang von Leib und Blut mit dem leiblichen Essen der Elemente sprachen und die Präsenz Christi an die stiftungsgemäße Abendmahlshandlung banden, sich aber über die Art und Weise des Empfangs von Leib und Blut Christi ausschwiegen, waren in der Lage, auch die zum Calvinismus hinneigende Kurpfalz zu integrieren, ohne dabei jedoch eine an Luther orientierte Position, die von einer *manducatio oralis* ausging, auszuschließen.²⁹

Der Frankfurter Rezess, dessen Text die unterzeichnenden Fürsten bereits am nächsten Tag als Einigungsvorschlag nach Weimar sandten, fand indes nicht die Zustimmung Herzog Johann Friedrichs von Sachsen.³⁰ In seiner Antwort, die um den 25. Juni in den Höfen der »Frankfurter Fürsten« einging,³¹ monierte der sächsische Herzog neben anderen Punkten auch die Frankfurter Abendmahlslehre. Der mündliche Empfang von Leib und Blut Christi habe dort keine Erwähnung gefunden, sondern lediglich der geistliche Empfang im Glauben,

vnd also der Sacramentischen jrthumb wider die warheit gesterckht [...] Erstlich wurdet gesagt, daß Christus im Sacrament sei, welches gewislich von der Person verstanden, also das er nach der Gottheit wahrhaftig im Abentmal als auch sonst allenthalben ge-

28 Confession und Vereinigung der drei weltlichen Chur- und beineben anderer Fürsten zu Frankfurt geschehen, *electione Ferdinandi Imperatoris* (in: CR 9, 489–507), 499f.

29 Zur Abendmahlslehre Melanchthons vgl. HUND, Das Wort ward Fleisch (s. Anm. 3), 66–96. Zur Abendmahlstheologie Calvins im Vergleich mit der philippistischen Konzeption aus Wittenberg während der Jahre 1567 bis 1574 vgl. DERS., Kryptocalvinismus oder Kryptophilippismus? Die Wittenberger Abendmahlslehre und Christologie in den Jahren 1567–1574 (in: I. DINGEL / A. KOHNLE [Hg.], Philipp Melanchthon. Lehrer Deutschlands, Reformator Europas [LStRLO 13], 2011, 271–288).

30 Die Instruktion vom 19. März 1558 ist abgedruckt in: H. HEPPE, Geschichte des deutschen Protestantismus in den Jahren 1555–1581, Bd. 1: Die Geschichte des deutschen Protestantismus von 1555 bis 1562 enthaltend, 1852, 77–82 (Beilage Nr. XXVI).

31 Die Erklärung des Herzogs Johann Friedrich von Sachsen über den Frankfurter Rezess ist abgedruckt in: aaO., 86–98 (Beilage Nr. XXVIII).

genwurtig sei, nach der menscheit aber nit realiter, sonnder allein per communicati-
nem jdiomatum.³²

Das ernestinische Gutachten kritisierte darüber hinaus das Fehlen der in den *Schmalkaldischen Artikeln* ausgesagten Identifikation des Brotes im Abendmahl mit dem Leib Christi. Vielmehr werde das Brot verstanden als Mittel, das dem Kommunikanten die Gemeinschaft am Leib Christi zu-eigne, »welches alles vff die gaistliche Calvinische gemeinschaft, do wir glider des leibs Christj sind, geet.«³³ Der mündliche Empfang von Leib und Blut Christi auch durch die Gottlosen, eines der Hauptunterscheidungsmerkmale von den Zwinglianern und Calvinisten, sei im Frankfurter Dokument überdies ebenfalls nicht erwähnt worden.

Diese Antwort Johann Friedrichs zeigte deutlich, dass man im Herzogtum Sachsen zwar ebenfalls die Augsburger Bekenntnisgemeinschaft wieder herstellen wollte, jedoch unter Ausschluss der Kurpfalz und in Bindung an die *Schmalkaldischen Artikel* als Auslegungsinstanz der *Augsburger Konfession*. Diese religionspolitische Entscheidung fand ihre Bestätigung auch im ernestinischen Gegenbekenntnis zum Frankfurter Rezess, dem *Weimarer Konfutationsbuch*, das 1559 in einer durch Flacius noch verschärften Fassung in den Druck ging und zur Bekenntnisgrundlage des ernestinischen Sachsen wurde. Darin wurde die Abendmahlstheologie Calvins mit der von Zwingli vertretenen identifiziert und entschieden abgelehnt.³⁴

32 AaO., 92. Für Melanchthon kommen der Person Christi die Eigenschaften ihrer beiden Naturen zu, so dass man zu Recht sagen kann, Christus sei allgegenwärtig, da die göttliche Person, die ihre menschliche Natur ins Dasein hebt und hält, allgegenwärtig ist und ihre menschliche Natur, die durch die Bindung an einem Ort qualifiziert ist, nie mehr verlässt. So ist der ganze Christus allgegenwärtig, jedoch nicht seiner menschlichen Natur nach. Zur melanchthonischen *communicatio idiomatum*, die von ihren Gegnern heftig kritisiert wurde, vgl. HUND, Das Wort ward Fleisch (s. Anm. 3), 76–98.

33 HEPPE, Geschichte Bd. I (s. Anm. 30), 93.

34 Vgl. ILLVSTRISSIMI PRINCIPIS AC DOMINI, DOMINI IOHANNIS FRIDERICI SECVNDI, DVCIS Saxoniae, Landgrauj Thuringiae, & Marchionis Misniae, suo ac Fratrum D. Iohannis Vuilhelmi, & D. Iohannis Friderici natu iunioris nomine, solida & ex Verbo DEI sumpta Confutatio & condemnatio praecipuarum Corruptelarum, Sectarum, & errorum, hoc tempore ad instaurationem & propagationem Regni Antichristi Rom. Pontificis aliarumque fanaticarum opinionum, ingruentium & grassantium, contra ue-

Religionspolitisch brisanter war im Jahre 1560 der Heidelberger Abdruck eines Gutachtens vom 28. Oktober 1559, das Melanchthon kurz nach dem Streit zwischen Tileman Heshusius und Wilhelm Klebitz für den Pfälzer Kurfürsten erstellt hatte.³⁵ Melanchthon hatte darin Friedrich III. 1Kor 10,16 als Ausgangspunkt für die Abendmahlslehre empfohlen. Paulus sage an dieser Stelle weder, dass sich die Natur des Brotes ändere, wie es die Altgläubigen täten, noch dass das Brot der wahre Leib Christi sei, wie Heshusius dies behaupte. Die apostolische Lehre bestehe vielmehr darin, dass das Brot dasjenige sei, durch das die Gemeinschaft mit dem Leib Christi zustande komme. Diese Gemeinschaft werde durch den stiftungsgemäßen Gebrauch konstituiert. Eine Bindung des Leibes Christi an das irdische Element des Brotes sei abzulehnen, führe diese Vorstellung doch direkt zur altgläubigen Anbetung des irdischen Elements und zu abergläubischen Riten wie etwa der Fronleichnamsprozession.³⁶

Mit diesem Gutachten hatte sich Melanchthon eindeutig als Gegner des gnesiolutherischen, an den *Schmalkaldischen Artikeln* orientierten Insistierens auf der Identität von Brot und Leib Christi im Abendmahl und der *manducatio oralis et impiorum* ausgesprochen. In religionspolitischer Hinsicht war er damit innerhalb der bereits skizzierten Debatte um eine Einbindung auch der Kurpfalz in die Augsburger Bekenntniseinheit bemüht, während er zumindest den Spitzensätzen der Gnesiolutheraner kritisch gegenüberstand, sie also nur nach seinen Konditionen, seiner Interpretation der Wittenberger Lehrtradition, weiterhin im Kreis der Augsburger Religi-

ram sacrae Scripturae, Confessionis Augustanae & Schmalkaldicorum Articulorum Religionem [...] IENAE. EX OFFICINA TYPOGRAPHICA THOMAE REBARTI. ANNO M. D. LIX (VD16 S 1100), 18r–26r: CONFVTATIO CORRVPTELARVM ZV Vinglii Et CalvinI de coena Domini. Zur Interpretation dieser ernestinischen Bekenntnisschrift vgl. LEPPIN, Bekenntnisbildung (s. Anm. 24).

35 Friedrich III. hatte den Streit beendet, indem er beide Kontrahenten am 16. September 1559 entließ. Vgl. zum Heidelberger Abendmahlsstreit TH. KRÜGER, Empfangene Allmacht. Die Christologie Tilemann Heshusens 1527–1588 (FKDG 87), 2004, 31–38.

36 Vgl. IVDICIVM D. PHILIPPI MELANTHONIS de controuersia Coenae Domini, ad Illustrissimum Principem, ac D. D. Fridericum, Comitem Palatinum Rheni, Sacri Romani Imperij Archidapiferum, Electorem, Bauariae Ducem, &c. HEIDELBERGAE (VD16 M 3531), ediert in: MWA 6, (482) 483–486. Zur Abendmahls-theologie dieses Gutachtens vgl. HUND, Das Wort ward Fleisch (s. Anm. 3), 93–95.

onsverwandten sehen wollte. Die Auseinandersetzung unter den evangelischen Reichsständen fokussierte sich auf die Frage, ob man eine exklusive Lösung mit Ausschluss der Kurpfalz und mit einer Bindung an die *Schmalkaldischen Artikel* erreichen wollte oder ob man die Reformationsgeschichte inklusiv lesen wollte, sich nur an die *Augsburger Konfession* binden und die Wittenberger Reformation damit auch für die Kurpfalz und den Calvinismus öffnen wollte.

Der Tod Melanchthons am 19. April 1560 rief im ernestinischen Sachsen neue Aktivitäten hervor: Die Jenaer Theologen versuchten mit der Publikation ihrer *Supplicatio* die in Worms und Frankfurt verlorene Meinungsführerschaft unter den evangelischen Ständen wieder zurückzugewinnen, indem sie zu einer allgemeinen Synode aller evangelischen Stände aufriefen, bei der alle seit dem Tod Luthers aufgekommenen Irrlehren gemeinsam verdammt werden sollten. Als Norm sollten dabei die *Augsburger Konfession*, ihre *Apologie* und die *Schmalkaldischen Artikel* dienen.³⁷

Als Kurfürst August bei den Wittenberger Theologen ein Gutachten darüber einholte, ob eine solche Synode erfolgversprechend sei und welche Position die Theologen der Leucorea auf einem solchen Konzil vertreten würden, verfasste das neue Fakultätsmitglied Paul Eber³⁸ unter dem Titel »Recusatio componendj articulj de coena Dominj« ein Gutachten,³⁹ in dem er sich auf die Formulierungen des Frankfurter Rezesses von 1558 zurückzog, die Teilnahme an der Synode im benachbarten Herzogtum ablehnte und in der umstrittenen Frage nach dem mündlichen Genuss von Leib und

37 Vgl. SVPPLICATIO QVORVNDAM THEOLOGORVM, QVI, POST OBITVM LVTHERI P.M. corruptelis & Sectis, voce aut scriptis contradixerunt, pro libera, Christiana, & legitima Synodo, ad Illustrissimum Principem, D.D. Iohannem Fridericum II. Ducem Saxoniae &c. eiusque C. Fratres, ac alios pios Principes & Status Angustanam [sic!] Confessionem amplectentes. [...] Anno M. D. LX (VD16 S 10214), B 2v–3r.

38 Zu den Entwicklungen in seiner Abendmahlstheologie vgl. J. HUND, Vom Philippisten zum Melanchthonianer. Die Entwicklungen in Paul Ebers Abendmahlslehre im Kontext des Zweiten Abendmahlsstreits (in: D. GEHRT / V. LEPPIN [Hg.], P. Eber [1511–1569]. Humanist und Theologe der zweiten Generation der Wittenberger Reformation [LStRLO 16], 2014, 341–374).

39 Vgl. P. EBER, Recusatio componendj articulj de coena Dominj. Non missa ad principem Electore (1560), in: Forschungsbibliothek Gotha (künftig: FB Gotha), Chart. A 128, 374r–382v.

Blut Christi im Abendmahl davon »nicht sprechen [wollte], das solchs ein leibliche Naturliche oder fleischliche gegenwertikeit sey, da des Herrn Christj leiblicher Natürlicher leib vnd blut, mit leiblichem vnd fleischlichem munde leiblicher weise von den Dienern gereicht, empfangen vnd genossen werde, vnd solche beide von gleubigen vnnd vngleubigen, wirdigen vnd unwirdigen.«⁴⁰ Denn diese Formulierungen seien unter den evangelischen Ständen nicht mehrheitsfähig, provozierten neue Diskussionen und bestärkten die altgläubigen Sakramentsmissbräuche wie das Anbeten des Brotes oder die Fronleichnamsprozessionen. In diesem Gutachten deutete sich die religionspolitische Alternative zum exklusiven ernestinischen Ansatz an. Kursachsen vertrat während der nächsten Jahre in der Abendmahlsfrage mit offeneren melanchthonischen Formulierungen einen religionspolitischen Ansatz, der dafür offen war, auch die mehr und mehr calvinistische Kurpfalz zu integrieren. Eine Bekenntnisbindung an die *Schmalkaldischen Artikel* war in diesem Ansatz nicht vorgesehen.

Zur Vorbereitung des Naumburger Fürstentages beauftragte Kurfürst August von Sachsen seine Wittenberger Theologen, ein Gutachten zur Abendmahlsfrage vorzulegen. Am 28. Dezember 1560 übersandte die Theologische Fakultät der Leucorea ihr Gutachten an Kurfürst August.⁴¹ Da zu erwarten war, dass die ernestinischen Theologen wie nach dem Frankfurter Rezess und in ihrer *Supplicatio* wieder auf die Identifikation der Abendmahlselemente mit Leib und Blut Christi, wie sie in den *Schmalkaldischen Artikeln* vorgenommen war, dringen würden, kreiste das ganze Gutachten um diese Frage. Christi Leib und Blut war für die Wittenberger keine Speise, die mit dem Mund empfangen werden konnte, sondern allein im Glauben. Es war für sie der ganze Mensch, der mit seinem Glauben die

40 AaO., 379v–380r.

41 Ebers Gutachten wurde als Beweis dafür, dass auch in Wittenberg einst die »richtige« Abendmahlslehre vertreten wurde, nach dem Fall der Wittenberger Professoren 1574 zusammen mit der aufsehenerregenden Schrift *Exegesis perspicua* in Heidelberg abgedruckt: Iudicium de coena Domini, pastoris Ecclesiae VVittenbergensis D. Pauli Eberi, Electori Saxoniae Augusto, die 28. Decemb. Anni 61 [richtig: 1560] oblatum Dresdae in Misnia, prope Albim (in: EXEGESIS PERSPICVA ET FERME INTEGRA CONTRVERSIAE DE SACRA COENA, scripta vt priuatim conscientias piorum erudiat, & subiecta iudicio sociorum confessionis Augustanae, quicunque candidè & sine prauis affectibus iudicaturi sunt. [...] HEIDELBERGAE, 1575. [VD16 C 6383], 292–311).

Wohltaten Christi empfing. Der Glaube wurde damit zum menschlichen Empfangsorgan für die unsichtbaren Abendmahls Gaben.⁴² Die *manducatio oralis* verteidigte demgegenüber im Grunde die der Alten Kirche noch unbekannte mittelalterliche Irrlehre vom Substanzenwandel und von der Transsubstantiation, deren abergläubische Folgerungen etwa in der Anbetung der Elemente bei den Fronleichnamsprozessionen klar zutage lägen.⁴³ Die Gegner sollten sich nicht so viele Gedanken über die Frage machen, was bei dem Brot im Abendmahl gegenwärtig sei, sondern vielmehr danach fragen, was im Menschen geschehe, der das Abendmahl empfangen. Denn Christus sei im Abendmahl um der Menschen, nicht um des Brotes willen gegenwärtig.⁴⁴

Vom 20. Januar bis zum 8. Februar 1561 fand in Naumburg eine Zusammenkunft der evangelischen Fürsten statt mit dem Ziel, dem Kaiser ein von allen evangelischen Fürsten erneut unterschriebenes Exemplar der Augsburger Konfession zu überreichen, damit die Lehreinheit der Augsburger Religionsverwandten zu demonstrieren, um geeint auf dem Trienter Konzil, das Ostern 1561 fortgesetzt werden sollte, auftreten zu können.⁴⁵ Die Fürsten und ihre Theologen erarbeiteten in Naumburg eine Vorrede, die sich auf die ungeänderte *Augsburger Konfession* als Referenztext berief, die *Apologie* und die *Variata* jedoch in ihre Linie stellte. Diesen Kompromiss, der die Kurpfalz integrieren wollte, lehnte Herzog Johann Friedrich II. von Sachsen jedoch ab, weil darin die Irrlehren, die seit Luthers Tod aufgekommen waren, nicht verdammt würden, die *Schmalkaldischen Artikel* keine Erwähnung fänden und er nicht zusammen mit Fürsten ein Dokument unterzeichnen könne, die in ihrem Herzen der Abendmahlslehre Zwinglis an-

42 Vgl. aaO., 298.

43 Vgl. aaO., 298f.

44 Vgl. aaO., 299: »Ac miramur, cur disputetur tantopere à talibus, quid pani adsit: cùm magis necesse sit, & prosit scire, quid in homine sit, & fiat, coenam hanc manducante, quidque huic exhibeatur. Adest enim filius Dei in hac coena non propter panem, sed propter hominem.« Vgl. zur Regel am Ende des Zitates: PH. MELANCHTHON, Iudicium de controversia coenae Domini (1559) (in: MWA 6, 485).

45 Zum Verlauf des Naumburger Fürstentages vgl. HEPPE, Geschichte Bd. I (s. Anm. 30), 364–405; R. CALINICH, Der Naumburger Fürstentag 1561. Ein Beitrag zur Geschichte des Luthertums und des Melanchthonismus aus den Quellen des Königlichen Hauptstaatsarchivs zu Dresden, 1870, 138–228; GEHRT, Konfessionspolitik (s. Anm. 18), 178–184.

hingen. Er reichte seine Protestnote ein und reiste am 2. Februar von Naumburg ab. Daraufhin legte der angegriffene Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz den verbliebenen Ständen seine Abendmahlslehre vor, die von ihnen als in Übereinstimmung mit dem Frankfurter Rezess stehend approbiert wurde. Die erarbeitete Vorrede bekam nachträglich noch einen Abendmahlsparagrafen hinzugefügt. Der Abschied des Naumburger Fürstentages wurde am 8. Februar 1561 unterzeichnet. Weil aber neben dem ernestinischen Herzog auch einige andere Fürsten ihre Unterschrift verweigert hatten,⁴⁶ beschloss man, Johann Friedrich eine Delegation hinterher zu schicken, die seine Bedingungen für eine Unterschrift ermitteln sollte.

Am 11. Februar bekamen sie die offizielle Antwort: Der ernestinische Herzog wies darauf hin, dass man gegenwärtig genau vom Abendmahl reden müsse, wollte man neben dem geistlichen Nutzen im Abendmahl, den auch die Zwinglianner und Calvinisten teilten, am äußerlichen, leiblichen Empfang mit dem Mund von Würdigen und Unwürdigen zugleich festhalten. Dies sei einer der Hauptgründe für seine Weigerung gewesen, die Vorrede zu unterschreiben.⁴⁷ Johann Friedrich gab den Delegierten nun seinerseits einen neuen Entwurf für die Vorrede mit und stellte seine Unterschrift in Aussicht für den Fall, dass sich die evangelischen Stände auf diese »Notul der prefation« einigen könnten.⁴⁸

46 Herzog Ulrich von Mecklenburg, die Delegierten Herzog Johann Albrechts I. von Mecklenburg, die Herzöge Erich II. und Philipp von Braunschweig-Calenberg-Göttingen, die Delegierten Herzog Adolfs von Holstein und Herzog Franz von Lauenburg verweigerten ihre Unterschriften unter die Vorrede. Die Hansestädte Lübeck, Bremen, Rostock, Magdeburg, Braunschweig, Hamburg und Lüneburg reagierten ebenfalls ablehnend. Vgl. GEHRT, Konfessionspolitik (s. Anm. 18), 183.

47 Antwort Hertzog Johann Friderichs des mitlern zw Sachssen, vf der Chur vnd Fursten von der Naumburgk aus angebracht werbung. Weymar, Dinstags nach Dorothea [11. Februar]. Anno 1561, (in: Hauptstaatsarchiv Dresden: Geheimer Rat [Geheimes Archiv], Loc. 10326/6, 3r–10r), 5v–6r. In die Vorrede zur neu unterschriebenen *Augsburger Konfession* war nachträglich noch folgender Text eingefügt worden: »Ihre Lehre vom Sacrament sei die, daß im Abendmale des Herrn Christi ausgeteilt und empfangen werde der wahre Leib und das Blut des Herrn Christi, -- und daß der Herr Christus in der Ordnung solches seines Abendmals wahrhaftig, lebendig und wesentlich und gegenwärtig sei, auch mit Brot und Wein, also von ihm geordnet, uns Christen seinen Leib und Blut zu essen und zu trinken gebe.«, siehe HEPPE, Geschichte Bd. I (s. Anm. 30), 389f.

48 Antwort Hertzog Johann Friderichs (s. Anm. 47), 6v–7r.

Der ernestinische Entwurf für die Vorrede schloss sich durchgängig dem Wortlaut des von den Fürsten in Naumburg vereinbarten Textes an und unterschied sich von ihm nur in einzelnen Auslassungen und Zusätzen, sowie durch eine veränderte Fassung der Erklärung des Abendmahls:⁴⁹

So ercleren wir vnns hiemit vnnd halten von dem hochwürdigen Sacrament des altars, das prot vnnd wein Im abentmall seie der whare leib vnnd plut Jhesu Christi, vnnd werde geraicht vnnd enntpfangen, nit allain von fromen, sondern auch von bösen christen, Also das die niessung des leibs vnd pluets Christi nit allain geistlich mit dem glauben, sunder auch eusserlich leiblich mit dem munde geschee, vnnd zu gleich von wirdigen vnnd vnwürdigen nach der Lehre Christi vnnd Pauli enntpfangen werde.⁵⁰

Damit aber lag die ernestinische Strategie klar zutage. Wollte man das sächsische Herzogtum doch noch als Unterzeichner gewinnen, mussten die evangelischen Fürsten die geforderte *manducatio oralis* und *impiorum* in irgendeiner Weise in ihre Vorrede aufnehmen und damit die *Schmalkaldischen Artikel* in Bekenntnisrang erheben.

Im kursächsischen Beratungsprozess, wie mit dieser Vorgabe aus dem Nachbarterritorium zu verfahren sei, brachten Paul Eber und Georg Major in einem Brief an Kurfürst August ein neues Argument, das gegen die *Schmalkaldischen Artikel* als Bekenntnisgrundlage gerichtet war:

So ist vielen kunt, die es von denen offtmals gehort haben, so bey der stellung der Schmalkaldischen Artikel selbs gewesen sind, wie Lutherus denselben artikel vom Abentmal ettwas gelinder gestellet hatt, durch Herrn Nicolaus von Amsdorf sey getrieben worden, die wort dermaßen zuschärfen vnnd zusetzen, wie sie Jetzund gelesen werden, daraus auch dazumal ettliche auß den versamleten Theologen [...] geklaget haben, ohn diser erklerung der wort Christj: das ist mein leib, sollte man billich zufriden sein.⁵¹

49 Ausgelassen wurden der Passus, in dem die Einigkeit unter den evangelischen Ständen betont wurde, und der Abschnitt, der betonte, dass zwischen der *Confessio Augustana Invariata* und der *Variata* keine Unterschiede bestünden. Des Weiteren erhob die Nottul die *Schmalkaldischen Artikel* Luthers in Bekenntnisrang. Vgl. CALINICH, Der Naumburger Fürstentag (s. Anm. 45), 221.

50 Hertzog Johannis Friderichs zu Sachsenn gestelte Nottel der Prefation (in: Hauptstaatsarchiv Dresden: Geheimer Rat [Geheimes Archiv], Loc. 10326/6, 12r–20v), 18r–v.

51 Paul Eber und Georg Maior an Kurfürst August von Sachsen, o.O. 3. März 1561 (in: Entwurf, Autograph Ebers, FB Gotha: Chart. A 128, 55r–57v) 56r (Unterstreichung im Original).

Diese Legende von der Entstehung des Abendmahlsparagrafen der *Schmalkaldischen Artikel*⁵² sollte dem albertinischen Landesherrn die Entscheidung gegen die *Schmalkaldischen Artikel* erleichtern, die ja ihrerseits auch nicht das von Luther eigentlich Gemeinte enthielten. Der Kurfürst konnte so Luther die Treue halten und gerade deshalb dessen *Schmalkaldischen Artikel* ablehnen.

Nach einem intensiven Beratungsprozess im Kreis der evangelischen Fürsten schlug man im Januar 1562 Herzog Johann Friedrich den Text der *Wittenberger Konkordie* als Einigungsgrundlage vor. Bereits am 9. Februar 1562 antwortete der Herzog ablehnend. Aber auch der Kurfürst von der Pfalz war nicht mehr dazu bereit, diesen Text zu unterschreiben. Damit war das Einigungsprojekt, das in Naumburg seinen Anfang genommen hatte, endgültig gescheitert.⁵³ Die Bekenntnisgrundlage und mit ihr die theologische Ausrichtung der Wittenberger Reformation blieben weiterhin umstritten.

III Die Funktion der Schmalkaldischen Artikel in der Debatte um die Wittenberger Abendmahlslehre und Christologie

Der Dissens in der Beantwortung der Frage nach der theologischen Ausrichtung der Wittenberger Reformation, ihrer Identität und Koalitionsfähigkeit mit der Genfer Reformation führte in den Jahren nach dem gescheiterten Naumburger Versuch, doch noch eine gemeinsame Bekenntnisgrundlage zu erreichen, zur Ausbildung lokaler *Corpora doctrinae* für die einzelnen evangelischen Territorien.⁵⁴ In der Auswahl der Bekenntnisschriften, die in

52 Die Legende geht zurück auf eine Erzählung Melanchthons, die Friedrich von der Thann dem Landgrafen Philipp von Hessen am 1. Oktober 1557 aus Worms zusandte: UA 105f, Anm. 10. FÜHRER, Artikel (s. Anm. 1), 42–44. 47, nimmt an, Melanchthon habe in den Beratungen den Vorschlag gemacht, analog zur *Wittenberger Konkordie* die Präposition *cum* zu verwenden. Gegen diese Formulierung, so Führer, hätten sich allem Anschein nach Bugenhagen, von Amsdorf und auch Luther ausgesprochen. Die Erzählung Melanchthons verdankt sich nach Führer religionspolitischen Interessen des Wittenberger Reformators.

53 Zu den Beratungen unter den Augsburger Religionsverwandten über die ernestinische Nottul vgl. CALINICH, Der Naumburger Fürstentag (s. Anm. 45), 229–340.

54 Vgl. zum ganzen Abschnitt W.-D. HAUSCHILD, Corpus Doctrinae und Bekenntnisschriften. Zur Vorgeschichte des Konkordienbuches (in: M. BRECHT u. a. [Hg.], Bekenntnis und Einheit der Kirche. Studie zum Konkordienbuch, 1980, 235–252).

diese Sammlungen aufgenommen wurden, differenzierte sich die Wittenberger Reformation zunehmend in zwei Lager, die sich am Bekenntnis zu den *Schmalkaldischen Artikeln* voneinander unterschieden.

Auf der einen Seite entstanden inklusive *Corpora doctrinae*, die auf die in den *Schmalkaldischen Artikeln* enthaltene Abendmahlslehre Luthers verzichteten und damit offen blieben für eine Allianz mit calvinistischen Territorien. Der Leipziger Drucker Ernst Vögelin schuf die erste dieser Bekenntnissammlungen. Er hatte zunächst in einem Privatunternehmen eine Sammlung von Schriften Melanchthons zusammengestellt, die er dann zusammen mit einer Vorrede des Wittenberger Reformators im Jahre 1560 als *Corpus doctrinae Philippicum* veröffentlichte.⁵⁵ Bereits im Druckprivileg für Vögelin stellte sich Kurfürst August hinter dessen auch als *Corpus doctrinae Misnicum* bekannte Sammlung,⁵⁶ die er im Jahre 1566 zur offiziellen Bekenntnisgrundlage Kursachsens erklärte.⁵⁷ In den kommenden Jahren

55 Vgl. *CORPVS Doctrinae Christianae*. Das ist/ Gantze Summa der rechten waren Christlichen Lehre des heiligen Euangelij/ nach jnnhalt Göttlicher/ Prophetischen vnd Apostolischen Schrifftten/ in etliche Bücher gantz richtig/ Gottselig vnd Christlich verfasst/ Durch den Ehrnwürdigen Herren Philippum Melanthonem. [...]. Leipzig: [E. Vögelin]. Mit Churfürstlicher Sechssischer Befreiung. Anno M.D. LX. (VD16 M 2894). Zur Auswahl der Schriften und zur Publikation des *Corpus doctrinae* durch Vögelin vgl. H.-P. HASSE, Zensur theologischer Bücher in Kursachsen im konfessionellen Zeitalter. Studien zur kursächsischen Literatur- und Religionspolitik in den Jahren 1569 bis 1575 (AKThG 5), 2000, 141. 409. Zu den Intentionen, die Vögelin mit der Edition dieser Bekenntnissammlung verfolgte und zum *Corpus Doctrinae* selbst vgl. I. DINGEL, Melanchthon und die Normierung des Bekenntnisses (in: G. FRANK [Hg.], *Der Theologe Melanchthon* [Melanchthon-Schriften der Stadt Bretten 5], 2000, 195–211).

56 Vgl. den »Auszug aus dem Original des Priuilegij«, in: *Corpus Doctrinae Christianae* (s. Anm. 55), 1016: »[...] Vnd aber die Reine Lehre des heiligen Euangelij/ nach jnhalt Goettlicher/ Prophetischen vnd Apostolischen Schrifftten in obbenanten Buechern gantz richtig/ Gottselig vnd Christlich verfasst/ das also dieser Druck nicht allein den Pfarhern vnd Kirchendienern auffem Lande/ sondern auch allen Christlichen Haußwirten vnd Bekennern vnserer warhafftigen Religion gantz nuetzlich sein mage.«

57 Das *Corpus Doctrinae* enthielt nach den drei altkirchlichen Symbolen die *Confessio Augustana* (in den deutschen Ausgaben die editio von 1533, d.h. die prima variata; in den lateinischen die editio von 1542, d.h. die tertia variata), außerdem die *Apologie der CA* (deutsch 1540, lateinisch 1542). Darauf folgte die *Confessio Saxonica* (1551), die *Loci Theologici* (1556), das *Examen Ordinandorum* (1554), die *Responsio ad articulos Bavaricae inquisitionis* (1559) sowie die *Refutatio erroris Serveti et Anabaptistarum*. In der

wurde das *Corpus Philippicum* in der Landgrafschaft Hessen, der Reichsstadt Nürnberg, im Herzogtum Schlesien, in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, dem Königreich Dänemark und im Fürstentum Anhalt als Ausdruck der in diesen Territorien vertretenen Lehre anerkannt.⁵⁸

Gegen diese kursächsische Bekenntnisoffensive formierte sich im evangelischen Lager bald Widerstand: Oft auch in Auseinandersetzung mit calvinistischen Konzepten entstanden exklusive, die Abendmahlslehre der Schmalkaldischen Artikel in Bekenntnisrang erhebende *Corpora doctrinae*: Bereits im Dezember 1559 unterzeichneten die Württemberger Theologen ein von Johannes Brenz entworfenes Bekenntnis zur Abendmahlsfrage,⁵⁹ das die Vorstellung von der Allgegenwart der menschlichen Natur Christi, die Luther gegen Zwingli entwickelt hatte, reaktivierte, und so die *Confessio Virtembergica* von 1552 ergänzen sollte.⁶⁰

Ein Theologenkonvent von sieben Städten des niedersächsischen Reichskreises einigte sich 1561 in Lüneburg unter der Führung des Braunschweiger Theologen Joachim Mörlin als Antwort auf die Beschlüsse des Naumburger Fürstentages, die als zu vage angesehen wurden, auf eine Liste von Bekenntnisschriften, unter denen auch die *Schmalkaldischen Artikel* zu finden waren.⁶¹ In einem eigenen Abschnitt ihrer »Erklärung aus Gottes

lateinischen Fassung des *Corpus Doctrinae* wurde zusätzlich die *Responsio de controversia Stancari* (1553) abgedruckt. Vgl. I. DINGEL, *Concordia controversa*. Die öffentlichen Diskussionen um das lutherische Konkordienwerk am Ende des 16. Jahrhunderts (QFRG 63), 1996, 15. Vgl. hierzu auch: DINGEL, Melanchthon (s. Anm. 55), 203 f.

58 Vgl. H. HEPPE / G. KAWERAU, Art. *Corpus doctrinae*, (RE³ 4, 1898, 293–298, hier: 294). Zu den theologischen Entwicklungen im Königreich Dänemark vgl. E. FEDDERSEN, *Philippismus und Luthertum in Dänemark und Schleswig-Holstein*, (Festschrift für Hans von Schubert zu seinem 70. Geburtstag [ARG.E 5], hg.v. von O. SCHEEL, 1929, 92–114, hier vor allem: 98–101).

59 Vgl. *Bekanntnus vnnd Bericht der Theologen vnd Kirchendiener im Fürstenthumb Württemberg/ von der warhafftigen gegenwertigkeit des Leibs vnnd Blüts Jesu Christi im heiligen Nachtmal*. Getruckt zů Tüwingen/ jm Jar. M.D.LX. (VD16 B 1558).

60 Vgl. H. CH. BRANDY, *Die späte Christologie des Johannes Brenz* (BHTh 80), 1991, 51–54.

61 Es waren die Städte Lübeck, Bremen, Rostock, Magdeburg, Braunschweig, Hamburg und Lüneburg, die sich auf dem Lüneburger Konvent auf die *CA invariata*, ihre *Apologie*, die *Schmalkaldischen Artikel*, die Katechismen Luthers und dessen Schriften als Lehrgrundlage einigten. Vgl. hierzu *Erklärung aus Gottes Wort vnd kurtzer bericht/ der Herren Theologen/ Welchen sie der Erborn Sechsischen Stedten Gesandten/ auff den Tag zu*

Wort« benannten die niedersächsischen Theologen die Irrlehren, die sie mit ihrer Einigung auf dieses *Corpus doctrinae* bekämpfen wollten. Unter der Überschrift »Von den Sacramentarijs«⁶² wurden die einschlägigen Stellen aus den Bekenntnisschriften zitiert, die sich gegen die Zürcher und die Genfer Abendmahlslehre aussprachen, unter anderem auch der Artikel aus den *Schmalkaldischen Artikeln*. Neben den »Sakramentierern« verwarfen und verdammten die Niedersachsen aber auch

aller derjenigen Scripta, die ambiguis interpretationibus den Sacramentarijs helfen/ vnd klaren vnterscheidt vnserer vnnnd jrer Lehr verdunckeln wollen/ Dann worauff solchs geschehe/ koennen wir wol erachten.⁶³

Bereits im Jahre 1561 sahen sich demnach die Vertreter der inklusiven Lösung, die sich an der Theologie Melanchthons orientierten, mit dem Vorwurf konfrontiert, es heimlich mit den Calvinisten zu halten, ein Vorwurf, der später noch Karriere machen sollte.

Ebenfalls als Reaktion auf die Diskussionen über die Bekenntnisgrundlage auf dem Naumburger Fürstentag setzte der Rat im reichstadtähnlichen Braunschweig ein eigenes *Corpus doctrinae* in Kraft,⁶⁴ das eben-

Lüneburgk/ im Julio dieses 61. Jars gehalten/ fürnemlich auff drey Artickel gethan haben. Was das *Corpus doctrinae* belanget/ darbey man gedenckt zu bleiben. Von der Condemnation streittiger lehr/ puncten vnd Secten. Von der Bepstlichen Iurisdiction, Vnd das er die vnsern zu seinem vermeinten Concilio, sich vnterstehet zuberuffen. Galat. 5. Ein wenig Sawrteig/ verseuret den gantzen Teig. Gedruckt zu Magdeburgk/ durch Wolffgang Kirchener. M. D. LXI. (VD16 M 5875), B 3r–v. In einem eigenen Teil werden die Irrlehren benannt, aufgrund derer dieser Konvent veranstaltet wurde. Darunter findet sich auch die »Von den Sacramentarijs«, aaO., C 2v–3r.

62 Vgl. Erklerung aus Gottes Wort (s. Anm. 61), C 2v–3r.

63 Erklerung aus Gottes Wort (s. Anm. 61), C 3r.

64 Die Kirchenordnung der Stadt Braunschweig aus dem Jahre 1563 enthielt neben der Braunschweiger Kirchenordnung von 1528, verfasst von Johannes Bugenhagen in der hochdeutschen Fassung von 1531, der *Confessio Augustana invariata*, ihrer *Apologie* und den sogenannten Lüneburger Artikeln auch die *Schmalkaldischen Artikel* mit der Vorrede des ernestinischen Hofpredigers Stoltz aus dem Jahre 1554 als verbindliche Lehrgrundlage. Vgl. Der Erbarne Stadt Braunschweig Christliche Ordnung/ zu dienst dem heiligen Euangelio/ Christlicher lieb/ zucht/ friede vnd einigkeit/ Auch darunter viel Christlicher lehre für die Bõrger. Durch Johan. Bugenhagen Pomer beschrieben. M.D.XXXI. [E. Vögelin 1563] (VD16 ZV 20910), A 1r–O 4r (eigene Zählung). Vorrede Stoltz: aaO., A 2r–A 3v.

falls auf die *Schmalkaldischen Artikel* rekurrierte und fortan von allen Braunschweiger Geistlichen unterzeichnet werden musste.⁶⁵ Dem in Pommern seit der Synode von Stettin im März 1561 in Geltung stehenden *Corpus Misnicum* wurde 1564 wohl ebenfalls als Reaktion auf den Naumburger Fürstentag eine Sammlung von Lutherschriften an die Seite gestellt, die unter anderem auch die *Schmalkaldischen Artikel* enthielt.⁶⁶ Ein Jahr später erschien das nunmehr einen Band mit Schriften Melancthons und einen mit Schriften Luthers enthaltende *Corpus doctrinae* im Druck.⁶⁷

In die Reihe der Territorien mit exklusiven *Corpora doctrinae* ordnete Herzog Albrecht von Brandenburg 1567 auch das Herzogtum Preußen ein und hoffte, mit seiner Bekenntnissammlung die Wirren um den Osian-drismus im Lande beilegen zu können.⁶⁸ Die Stadt Göttingen machte die

65 Vgl. die Vorrede des Rates vom 30. Oktober 1563, in: Der Erbar Stadt Braunschweig (s. Anm. 64), A 2r–B 1r, hier: A 3v. Zu den Ereignissen des Naumburger Fürstentages als Auslöser für die Entstehung des Braunschweiger *Corpus doctrinae* vgl. aaO., A 2r–v.

66 Des Ehrweruedigen Herrn Doctoris Martini Lutheri Catechismus Klein Vnde Grot. Vnde Bekenntnis vp ein thokoempstich Concilium. Sonst Ein bedencken vp den dag tho Schmalkalden/ Anno XL. Jtem Bekenntnis der Lere gestellet Anno Christi M.D.XXIX. Jn den allen de Summa Christlicker Euangelischer Lere [...] begrepen ys. Vor de Kercken vnde Parhern yn Pomern thohope gedroecket. Gedruckt dorch Jacobum Lucium Anno M.D. LXIII. (VD16 L 4407).

67 *CORPVS DOCTRINAE CHRISTIANAE*, Darin de ware Christlike Lere/ nha ynholde Gödtliker/ Prophetischen vnde Apostolischen Schrifftn/ richtig vnde rein begrepen ys: Welcker schal vp vnser Van Gades gnaden Barnims des Olderen/ Johan Fridrich/ Bugslaff/ Ernst Ludewigs/ Barnims des Jöngern/ vnde Casemiren/ Hertogen tho Stettin/ Pamer/ der Cassuben vnde Wenden/ Försten tho Rugen/ Grauen tho Gutzkow/ etc. Vörordening yn alle Pamersche Kercken/ sampt der Biblien vnde Tomis Lutheri/ tho nütte der Parheren vnde Kerckendener gekofft/ vörwaret/ vnde demsüluigen gemeth geleret werden. [...] Wittenberch [Johann Schwertel] ANNO CHRISTI 1565. (VD16 M 2907).

68 Vgl. *REPETITIO CORPORIS DOCTRINAE ECCLESIASTICAE*. Oder Wiederholung der Summa vn[d] Jnhalt der rechten/ allgemeinen Christlichen/ Kirchen Lehre wie dieselbige aus Gottes wort/ in der Augspurgischen Confession/ Apologia/ vnd Schmalkaldischen artickeln begriffen/ Vnd von Fürstlicher Durchleuchtigkeit zu Preussen etc. Auch allen derselbigen getrewen Landtstenden vnd Vnderthanen/ Geistlichen vnd Weltlichen/ im Hertzogthumb Preussen/ Einhellig/ vnd bestendiglichen/ gewilliget vnd an-

Schmalkaldischen Artikel in ihrer Kirchenordnung aus dem Jahre 1568 ebenfalls zur Lehrgrundlage, um in den Verführungen der gegenwärtigen letzten Zeiten standhaft die Wahrheit Gottes zu bezeugen.⁶⁹ Auch das unter seinem Herzog Julius von Braunschweig-Lüneburg im Jahre 1568 sich der Reformation anschließende Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel verpflichtete seine Geistlichen in einer Kirchenordnung von 1569 auf die *Schmalkaldischen Artikel*.⁷⁰ Der zweite Sohn des geborenen Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen, Johann Wilhelm, seit 1567 Alleinherrscher im ernestinischen Territorium,⁷¹ erfüllte seine Pflicht dem Testament seines Vaters gegenüber mit der Einführung eines

genommen/ Kürzlich zusammen verfasst. [...] Königsberg [: Hans Daubmann] 1567 (VD16 P 4795). Das preußische *Corpus doctrinae* enthielt einen kritischen Abschnitt über die calvinistische Abendmahlslehre, der unter anderem auch mit den Schmalkaldischen Artikeln argumentierte. Vgl. aaO., L 3r–N 2r.

69 Die neue Kirchenordnung machte die *CA invariata*, ihre *Apologie*, den *Kleinen Katechismus* und die *Schmalkaldischen Artikel* Luthers verbindlich. Zur eschatologischen Qualifizierung der Gegenwart vgl. die Vorrede in: Christliche/ vnd in Gottes Wort Altem vnnnd Newem Testament/ gegründte Kirchenordnung der Stadt Göttingen/ wie es mit dem gantzen Gottesdienst/ vnnnd Christlicher weise in Kirchen vnd Schulen/ mit Lehr vnd Sacramentreichung/ Ceremonien vnd Ordnungen/ nach bewertem grundt des Rechtes/ reynen vnd klare[n] Liechtes des heiligen Euangelij diser zeit gehalten/ Darinn auch der Catechismus des thewren Manns D. M. Lutheri verfasst. Darbey die Artickel Christlicher Lehre/ so da hetten sollen auffs Concilium/ zu Mantua/ oder wo es sonst worden wer/ vberantwortet werden/ von vnsers Theils wegen [...] Getruckt zu Franckfurt am Mayn/ 1568 (VD16 G 2525), A 3r–B 2r.

70 Vgl. Was das *Corpus Doctrinae* Das ist/ Die Form/ vnd das fürbilde der reinen lehre/ in den Kirchen dieses Fürstenthumbs hinfuro sein soll, in: Kirchenordnung Vnnser/ von Gottes Genaden/ Julij Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg/ etc. Wie es mit Lehr vnd Ceremonien vnsers Fürstenthumbs Braunschweig/ Wulffenbüttlichen Theils/ Auch derselben Kirchen anhangenden sachen vnd verrichtungen/ hinfurt (vermittelst Göttlicher Gnaden) gehalten werden sol. Gedruckt zu Wulffenbüttel/ durch Cunradt Horn. M.D. LXIX (VD16 B 7330), A 1r–4r, hier: A 3v: »[...] das wir die Augspürgische Confession annhemen/ verstehen/ vnd behalten/ in dem verstand/ wie sie in der erfolgten/ vnd angehefften Apologia/ nachmals in den Schmalkaldischen artickeln/ vnd entlich im Catechismo/ vnd andern schrifftn Lutheri/ auß Gottes wort expl[i]ciert/ vnd verkleret worden ist.«

71 Sein Bruder Herzog Johann Wilhelm II. war durch seine Beteiligung an den Grumbachschen Händeln 1567 in lebenslange Haft geraten. Vgl. hierzu F. ORTLOFF, Die Geschichte der Grumbachschen Händel. 4 Bde., 1869/70.

ebenfalls die *Schmalkaldischen Artikel* enthaltenden *Corpus Thuringicum*.⁷²

Diese sich in den vielen *Corpora doctrinae* manifestierende Uneinigkeit über den Weg der Wittenberger Reformation in die Zukunft wollte Jakob Andreae mit seinem konfessionellen Konkordienprojekt beseitigen.⁷³ Es gelang ihm auf einem reichsweiten Theologenkonvent, der im Mai 1570 im unmittelbaren zeitlichen Vorfeld der Debatte um die Wittenberger Abendmahlslehre und Christologie in Zerbst stattfand, die 21 delegierten Theologen – unter ihnen auch die beiden Wittenberger »Kryptocalvinisten« Caspar Cruciger d.J. und Heinrich Moller – auf die *Augsburger Konfession*, ihre *Apologie*, den *Kleinen Katechismus* und die *Schmalkaldischen Artikel* Luthers per Handelgelöbnis als Bekenntnisgrundlage zu verpflichten.⁷⁴ Doch hintertrieben die kursächsischen Delegierten diesen Abschluss, indem sie zunächst geheim Unterschriften für ihren Gegenentwurf, der sich allein auf das *Corpus Misnicum* als Lehrgrundlage berief, bei den hessischen Delegierten und beim markgräflichen Hofprediger einholten. Mit diesem Nebenabschluss war der offizielle Abschluss des Konvents torpediert und zum Scheitern verurteilt.

72 Vgl. die Vorrede in: *CORPVS DOCTRINAE CHRISTIANAE*. Das ist/ Summa der Christlichen Iere/ aus den Schrifftten der Propheten vnd Aposteln/ fein kurtz/ rundt vnd grundlich/ durch D. Martinum Lutherum sonderlich/ vnd andere dieser Lande Lerer zusammen gefasset. Wie diese[l]bige in vnser von Gottes gnaden Johans Wilhelm/ Hertzogen zu Sachssen/ Landgraffen in Thueringen/ vnd Marggraffen zu Meissen/ Fürstenthumen vnd Landen/ durch Gottes gnade eintrechtig bekannt vnd geleret wird. Gedruckt zu Jhena/ durch Christian Rhödingers Erben. Anno M.D. LXX. (VD16 M 2898), a 2v–a5v, hier: a 3v–4r: »Wjr bekennen vns auch zu den Schmalkaldischen Artickeln/ welche gen Mantua hetten sollen geschickt werden/ Derhalben sie auch von Doctore Martino Luthero gestellt/ vnd von vieler Christlichen Kirchen fůrtrefflichen Lerern/ sind approbirt vnd vnterschrieben worden/ Vnd welche vnser Gnedigster vnd lieber Herr Vater/ Johans Friderich Churfůrst/seliger gedechtnis/ auch in seiner Custodia vnd Creutz bey sich gehabt/ vnd darinn fast teglich gelesen/ vnd S. Churf. G. Bekenntnis/ in mancherleien anfechtungen des Interims halben/ bestendiglich darnach gerichtet.«

73 Vgl. hierzu H. CH. BRANDY, Jacob Andreaes Fůnf Artikel von 1568/69 (ZKG 98, 1987, 338–351); außerdem I. MAGER, Jacob Andreaes lateinische Unionsartikel von 1568 (ZKG 98, 1987, 70–86).

74 Zu Andreaes Konkordienbemühungen und zum Zerbster Konvent von 1570 vgl. HUND, Das Wort ward Fleisch (s. Anm. 3), 139–143.

In einem Gutachten für ihren Landesherrn Kurfürst August begründeten die Wittenberger Theologen ihr Verhalten in Zerbst mit den aufgekommenen neuen Irrlehren, wie etwa der Erbsündenlehre des Flacius,⁷⁵ der bereits beim Altenburger Religionsgespräch (1568/69) umstrittenen Lehre von der Buße und der Bekehrung⁷⁶ und der Prädestinationslehre Spangenberg, gegen die alle man keinesfalls auf die methodische Schärfe der Schriften Melanchthons verzichten könnte. Die Schriften Luthers hingegen seien gegen die Altgläubigen verfasst worden und enthielten darum auch keine Antworten auf diese neuen Fragen. Darüber hinaus sei es Andreae in Zerbst darum gegangen, die Württemberger Christologie durchzusetzen, die im Grunde dieselbe Irrlehre darstelle wie die antitrinitarische Vorstellung von einer wesenhaften Veränderung von Christi Menschheit. Die Wittenberger Kritik an der Württemberger Christologie entzündete sich also an der realen Mitteilung der Eigenschaften der göttlichen Natur Christi an seine Menschheit, die analog zur Vorstellung Servets als die menschliche Natur zerstörende Vergottung Jesu von Nazareth gedeutet wurde.⁷⁷ Zum alten Streit über die Kanonisierung der in den *Schmalkaldischen Artikeln* enthaltenen Abendmahlslehre Luthers kam ab 1570 also noch erschwerend die Debatte um die Christologie Luthers während des ersten Abendmahlstreites im Verbund mit aktuellen Auseinandersetzungen mit der impliziten Fassung der Christologie durch die Antitrinitarier hinzu.

Die Verbindung von Abendmahlslehre und Christologie war ebenfalls das leitende Motiv der Kritik an der Wittenberger Fakultät nach der Veröffentlichung ihres neuen Wittenberger Katechismus.⁷⁸ Die Theologen des

75 Zur Erbsündenlehre des Illyriers Flacius und zum Erbsündenstreit vgl. R. KOLB, Die Konkordienformel. Eine Einführung in ihre Geschichte und Theologie (OUH.E 8), 2011, 87–91.

76 Zum Altenburger Religionsgespräch, das 1568/69 zwischen dem Kurfürstentum und dem Herzogtum Sachsen abgehalten wurde, vgl. W. SCHÄFER, Beiträge und Curiosa zur Geschichte des Colloquiums zu Altenburg vom 21. Oktober 1568 bis zum 9. März 1569 (in: DERS., Sachsen-Chronik für Vergangenheit und Gegenwart Bd 1, 1854, 78–86).

77 Zu dem Gutachten vgl. HUND, Das Wort ward Fleisch (s. Anm. 3), 143–147.

78 Der Wittenberger Katechismus und seine deutsche Übersetzung sind editiert in: I. DINGEL, Die Debatte um die Wittenberger Abendmahlslehre und Christologie (1570–1574), 2008 (Controversia et Confessio. Theologische Kontroversen 1548–1577. Kritische Ausgabeedition 8), (77) 91–289 (im Folgenden mit C&C 8 abgekürzt). Zu seiner Christologie

Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel wiesen neben aller inhaltlichen Kritik auch darauf hin, dass der Wittenberger Katechismus den in ihren Landen geltenden *Schmalkaldischen Artikeln* wie auch dem neuerdings zusätzlich eingeführten *Corpus Misnicum* widerspreche.⁷⁹ Die Geistlichen der Stadt Braunschweig machten gegen die Wittenberger Abendmahlslehre und Christologie die Verwerfung der Andersdenkenden in CA X und die Behauptung einer physischen Präsenz des Leibes Christi im Abendmahl im zehnten Artikel der Apologie geltend und kamen damit zum Schluss, dass der Wittenberger Katechismus auf die Seite der Calvinisten getreten sei und keine richtige Zusammenfassung des *Corpus Philippicum* darstelle, wie er selber auf seinem Titelblatt behauptete.⁸⁰

Das Niedersächsische Bekenntnis gegen den Wittenberger Katechismus behauptete demgegenüber die Wirkungslosigkeit von CA und *Apologie* gegen die Calvinisten und die mit ihnen einigen Wittenberger Theologen, die diese Bekenntnisse zu ihren Gunsten interpretierten,⁸¹ und verwies damit implizit auf die in der Abendmahlslehre eindeutigste Bekenntnisschrift, die *Schmalkaldischen Artikel*.

Weil die literarische Fehde um den Wittenberger Katechismus mittlerweile auch eine politische Dimension bekommen hatte, da von einigen Territorien bereits der Vorwurf erhoben wurde, Kursachsen habe mit seinem zum Calvinismus neigenden Katechismus bereits die Gemeinschaft

und Abendmahlslehre und zur Debatte zu seiner Veröffentlichung vgl. HUND, Das Wort ward Fleisch (s. Anm. 3), 209–297.

79 Vgl. Vom Catechismo ettlicher Wittenbergischen. Der Lerer im Land zu Braunschweig Bedencken. [s.l.] Gedruckt Anno 1571. (VD16 ZV 3226), A 4v: »Zum andern/ wider vnserer Kirchen einhelliges Bekendtnus/ so in den Schrifften Lutheri/ in der Augspurgischen Confession, Apologia, Catechismo, Schmalkaldischen Artikeln/ vnd andern dergleichen Schrifften begriffen ist. Zum dritten/ wider das Corpus Doctrinae/ vom Herrn Philippo geschrieben/ so nu auch den Kirchen dieses löblichen Fürstenthums beygelegt ist.«

80 Vgl. BEDENCKEN Der Theologen zu Braunschweig/ von dem newen Wittenbergischen Catechismo gestellet/ Der gantzen Christenheit zur Warnung ausgegangen. [Jena: Donatus Richtzenhan] Anno 1571 (VD16 C 2155), B 3r–4r.

81 Vgl. Das Niedersächsische Bekenntnis (1571), in: DINGEL, Debatte (s. Anm. 78), (704) 713–793, hier: 729f. Zur Entstehung und zum Inhalt des von Martin Chemnitz verfassten Niedersächsischen Bekenntnisses vgl. HUND, Das Wort ward Fleisch (s. Anm. 3), 406–422.

der Augsburger Religionsverwandten verlassen,⁸² berief Kurfürst August für den Oktober 1571 eine Synode nach Dresden ein, auf der die Theologen der Universitäten Leipzig und Wittenberg, die der drei geistlichen Konsistorien und alle Superintendenten Kursachsens eine *confessio bene lutharana*,⁸³ wie sich der Kurfürst ausdrückte, verfassen sollten. Am 10. Oktober 1571 legten die kursächsischen Theologen ihr in Kommissionsarbeit erstelltes gemeinsames Bekenntnis vor: den *Consensus Dresdensis*.⁸⁴ Dieser Konsens der kursächsischen Theologen war insofern ein typisches Kommissionsdokument, als er in den theologischen Aussagen recht vage blieb, indem er etwa die Abendmahlsdefinition des *Kleinen Katechismus* mit einer Melancthon verpflichteten Erklärung interpretierte, die angelehnt an 1Kor 10,16 den Gemeinschaftscharakter der Abendmahlsfeier und die mit ihr verbundene Sündenvergebung betonte, sich aber über den mündlichen Empfang des Leibes Christi ausschwig.⁸⁵ Der *Consensus Dresdensis* berief sich auf die Schriften des *Corpus Misnicum*, versah diesen Verweis aber zugleich mit einer bezeichnenden Erweiterung:

82 Ein Brief, in dem Herzog Julius von Braunschweig-Lüneburg diese Kritik explizit formulierte, erreichte Kurfürst August allerdings erst nach Ende der Dresdener Synode. Vgl. aaO., 434f.

83 So die Formulierung in einem Brief des Dresdener Superintendenten Daniel Greyser an seinen Schwiegersohn Nikolaus Selnecker im Vorfeld der Synode, in dem Greyser die Absichten des Kurfürsten mitteilte. Vgl. aaO., 436f.

84 Zu Entstehung und Inhalt dieses kursächsischen Bekenntnisdokuments vgl. I. MAGER Das Ringen um Wahrheit und Eintracht im Consensus Dresdensis vom 10. Oktober 1571 (in: H.-J. NIEDEN / M. NIEDEN [Hg.], Praxis Pietatis. Beiträge zu Theologie und Frömmigkeit in der Frühen Neuzeit. FS Wolfgang Sommer, 1999, 103–118; HUND, Das Wort ward Fleisch (s. Anm. 3), 432–447.

85 Vgl. Consensus Dresdensis (1571) (in: C&C 8, [794] 807–822), 814, 18–28: »[...] das Sacrament des Nachtmals Christi sey der Ware Leib vnd Blut vnsers Herrn Iesu Christi, vnter dem Brot vnd Wein vns Christen zu essen vnd zu trincken von Christo selbst eingesetzt, oder, welches eben soviel geredt ist nach erklerung des Apostels Pauli, das es sey eine Gemeinschaft des Leibs vnd Bluts Christi nach Einsetzung vnd Ordnung des Herrn Christi, darinnen der Herr Christus vns mit den eusserlichen sichtbarlichen Symbolis, als nemlich mit Brot vnd Wein, gewislich seinen warhafftigen Leib vnd Blut gegenwertig gibt vnd mittheilet, vnd bestetigt hiemit seine gnedige zusage, das vns die Sunden gewislich vmb seines leidens vnd sterbens willen vergeben werden, vnd das er warhafftig bey vns sein vnd in vns wircken woele.«

Damit auch aller misuerstandt vnnd vbeldeutung verhuetet werde, wollen wir dis vnser Bekenntnis anders nicht verstanden haben als wie die einhellige Lehr, so in dieser Land Kirchen vnd Schulen nun in die oder 50 Jar gefuehret worden, ausweist vnd in vnserm Kinder Catechismo des Herrn Lutheri ausdruecklich gesetzt vnd erklet wirdt, wie wir denn auch hiermit, was diesem zuentgegen ist, verwerffen.⁸⁶

Diese Berufung auf den Wittenberger Lehrkonsens und den *Kleinen Katechismus* Luthers in der Abendmahlslehre deutete zumindest an, dass es neben der Wittenberger Haltung in dieser Frage auch noch andere Positionen in Kursachsen gab.

Als der *Consensus Dresdensis* auf Zustimmung bei der calvinistisch geprägten Frankfurter Flüchtlingsgemeinde und in der Kurpfalz stieß⁸⁷ und dies keinen Widerspruch in Kursachsen hervorrief, trat auch das Herzogtum Württemberg mit einem eigenen Bekenntnis der Koalition an Gegnern der in Wittenberg vertretenen Abendmahlslehre und Christologie bei.⁸⁸ In einem eigenen Abschnitt beriefen sich die Württemberger Theologen auf die »Zeugnuß der Kirchen Augspurgischer Confession«, zu denen für sie neben der *Augsburger Konfession* auch deren *Apologie*, die *Schmalkaldischen Artikel* und der *Katechismus* Luthers gehörten.⁸⁹ Der Widerstand gegen die Wittenberger Lehre wurde also flankiert von der Berufung auf exklusive Bekenntniscorpora, die in der Abendmahlslehre eindeutig waren und ein Zusammengehen mit den Calvinisten ausschlossen.

Nach dem Erscheinen der *Exegesis perspicua* zum Michaelisfest 1573, der Konfiskation kompromittierender Briefe und der Inhaftierung der Wittenberger Professoren⁹⁰ berief Kurfürst August eine Kommission »unverdächtiger« Theologen ein, die ein unzweideutiges Bekenntnis zur Abendmahlslehre Luthers entwerfen sollten, das dann den inhaftierten Theologen zur Unterschrift vorgelegt werden sollte. In der Rede, mit der er diese Versammlung »unverdächtiger« Theologen eröffnete, übte der Schwiegervater Nikolaus Selneckers, Daniel Greyser, harte Kritik an den Wittenberger

86 AaO., 822, 14–19.

87 Zur Frankfurter Debatte und den kurpfälzischen Konkordienangeboten an Kursachsen vgl. HUND, *Das Wort ward Fleisch* (s. Anm. 3), 468–483. 541–557

88 Zum Württemberger Bekenntnis (1572) vgl. aaO., 499–520.

89 Vgl. die Zitate aus diesen Bekenntnisschriften, Württemberger Bekenntnis (1572) (in: C&C 8, [824] 833–981), hier: 940, 29–944, 3.

90 Vgl. hierzu HUND, *Das Wort ward Fleisch* (s. Anm. 3), 565–613.

Theologen, die es im Grunde mit Calvin hielten, und empfahl für die Abfassung ihres neuen Bekenntnisses eine Orientierung an der *Augsburger Konfession* und den *Schmalkaldischen Artikeln*.⁹¹ Die *Torgauer Artikel* selber versuchten den Konsens zwischen Luther und Melanchthon zu wahren in negativer Abgrenzung von der Genfer Reformation.⁹² Die »unverdächtigen« Theologen erläuterten in der Vorrede dieses Bekenntnisses ihr Verständnis des *Consensus Dresdensis* als

Summa der Lere, wie die von diesem Artickel nu vber vierzig vnd funffzig jare in diesen Landen vnd Kirchen nach Gottes Wort, Augspurgischer Confession, Schmalkaldischen Artickeln vnd nach Lutheri vnd Philippi Schrifftten oeffentlich gepredigt, bekand, geletet vnd erhalten [wurde].⁹³

Die Wittenberger Lehrtradition wird also exklusiv im Sinne der Abendmahlslehre Luthers verstanden und nicht mehr inklusiv und für die Kurpfalz offen wie in der Wittenberger Deutung des *Consensus Dresdensis*. Das kursächsische *Corpus Philippicum* blieb unter dieser Vorgabe noch bis 1580 in Geltung, bis es dann vom *Konkordienbuch*, das die *Schmalkaldischen Artikel* enthielt, abgelöst wurde.

Um unter diesen Umständen noch an Melanchthon als Lehrautorität festhalten zu können, wurden 1574 seine im Kontext des Augsburger Reichstags um 1530 entstandenen »Sententiae patrum« neu veröffentlicht, eine Sammlung von Väterzitaten, die nachweisen sollte, dass die Wittenberger Position der Realpräsenz von Leib und Blut Christi in, mit und unter den irdischen Elementen Brot und Wein sich auf die Väter stützen könne.⁹⁴ In der Vorrede wurde die Inanspruchnahme Melanchthons durch die calvinistische Seite zurückgewiesen; die weiteren Entwicklungen der Abend-

91 Zur Eröffnungsrede Greysers vgl. aaO., 630f.

92 Zum theologischen Profil der Torgauer Artikel vgl. I. DINGEL, Die Torgauer Artikel (1574) als Vermittlungsversuch zwischen der Theologie Luthers und der Melanchthons (in: NIEDEN / NIEDEN, Praxis Pietatis [s. Anm. 84], 119–134); HUND, Das Wort ward Fleisch (s. Anm. 3), 631–644.

93 Torgauer Artikel (1574) (in: C&C 8, [1090] 1103–1111), hier: 1105, 12–15.

94 Vgl. SENTENTIAE SANCTORVM PATRVM DE COENA DOMINI, BONA fide recitatae, & editae Vuitebergae A PHILIPPO MELANCHTHONE Anno 1530. VVITEBERGAE, Typis Clementis Schleich & Antonij Schön. M. D. LXXIII (VD16 M 4226).

mahlstheologie Melanchthons nach 1530 finden dementsprechend keine Erwähnung mehr.⁹⁵

Dass Kursachsen sich der ursprünglich ernestinischen exklusiven Bekenntnislösung annäherte, machte nicht zuletzt auch der Abdruck des »kurzen Bekenntnisses« Luthers von 1544, der *Schmalkaldischen Artikel*, sowie einer Sammlung von Streitschriften Luthers zur Abendmahlsfrage auf kurfürstlichen Befehl in den Jahren 1574 und 1575 deutlich.⁹⁶ Mit der Einführung des *Konkordienbuches* in Kursachsen war der Endpunkt dieser Entwicklung erreicht und die gesamtevangelische Identität unter Einschluss der Genfer Reformation auch in diesem Territorium endgültig Geschichte.

IV Zusammenfassung und Ausblick

Die *Schmalkaldischen Artikel*, ursprünglich als Bekenntnis für das von Paul III. nach Mantua einberufene Konzil und als Testament des erkrankten Reformators Martin Luther verfasst, verfehlten zunächst die von den ernestinischen Herrschern ihnen zugedachte Rolle als neue Bekenntnisgrundlage des Schmalkaldischen Bundes und gerieten trotz der Privatunterschriften einer Vielzahl von Theologen zunächst wieder in die religionspolitische Bedeutungslosigkeit, aus der sie erst Herzog Johann Friedrich I. wieder befreite, der sie »auch in seiner Custodia vnd Creutz bey sich gehabt/ vnd darinn fast teglich gelesen/ vnd S. Churf. G. Bekentnis/ in mancherleien anfechtungen des Interims halben/ bestendiglich darnach gerichtet.«⁹⁷ Es

95 Vgl. hierzu E. KOCH, Auseinandersetzungen um die Autorität von Philipp Melanchthon und Martin Luther in Kursachsen im Vorfeld der Konkordienformel von 1577 (LuJ 59, 1992, 128–159), 141–144.

96 Vgl. Kurtz Bekenntnis Doct. Mart. Luthers/ vom heiligen Sacrament/ im 1544. jar erstlich im Druck ausgangen. Wider die alten vnd neuen Sacramentsschwermere. Wittenberg. Gedruckt durch Hans Lufft. 1574 (VD16 L 5433); Schmalkaldische ARTICKEL/ [...] Gedruckt zu Wittenberg/ durch Hans Krafft/ Anno 1575 (VD16 ZV 10128); Die fürnemsten vnd besten Schrifftten des Hoherleuchten vnd Geistreichen Mannes Gottes/ Herrn, Doctoris Martini Lutheri/ [...] Gedruckt durch Hans Lufft. Anno 1575 (VD 16 L 3536). Vgl. hierzu auch KOCH, Auseinandersetzungen (s. Anm. 95), 144–150. Kurfürst August griff mit dieser Druckinitiative den bereits erwähnten Vorschlag des Braunschweig-Wolfenbütteler Herzogs Julius aus dem Jahre 1571 auf. Vgl. hierzu HUND, Das Wort ward Fleisch (s. Anm. 3), 435.

97 Corpus doctrinae christianae Thuringicum (s. Anm. 72), a 3v–4r.

war also die klare Position, die die *Schmalkaldischen Artikel* zum Thema Widerstand gegen den Papst, der dort als Antichrist bezeichnet wurde, mit dem jeder Kompromiss von vorne herein zum Scheitern verurteilt war, die die *Schmalkaldischen Artikel* für den gefangenen Herzog attraktiv machten.

Die Orientierung an der theologischen Tradition Luthers gegen alle Lehrabweichungen Melanchthons im albertinischen Sachsen wurde mit der Abfassung des Ordinationseides, der die ernestinischen Pfarrer auf die *Schmalkaldischen Artikel* verpflichtete, zum ernestinischen Identitätsmarker schlechthin. In allen Religionsgesprächen und Fürstenversammlungen forderte das Herzogtum Sachsen fortan die Bindung an die in den *Schmalkaldischen Artikel* verdichtete Tradition Luthers und damit implizit eine Lesart der Wittenberger Reformation, die keinen Platz mehr aufwies für die Genfer und die Zürcher Reformation. Die zunächst unter den Reichsständen umstrittene Frage nach den Bekenntnistexten, die die Identität der Wittenberger Reformation aussprachen und garantierten, wurde in der Debatte um die Wittenberger Abendmahlslehre und Christologie endgültig zugunsten der *Schmalkaldischen Artikel* geklärt, die mit dem Konkordienwerk einen Großteil des damit entstandenen Lutheriums an die Abendmahlslehre Luthers banden. Mit der Aufnahme der inzwischen zum Indikator für die Abendmahlslehre Luthers gewordenen *Schmalkaldischen Artikel* hatte sich das Konkordienluthertum für die exklusive Lösung entschieden und die Entstehung der reformierten Konfession entscheidend gefördert. Es sollte annähernd 400 Jahre dauern, bevor dieser Riss durch das evangelische Lager in der *Leuenberger Konkordie* von 1973 wieder beseitigt wurde.